

Wissenschaftliche Hausarbeit

Hinweise zur wissenschaftlichen Hausarbeit

Das Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter. Die wissenschaftliche Hausarbeit kann erst nach der Zwischenprüfung beantragt werden.

Das Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit ist Teil der **Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen** im Rahmen der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter. Bei Ihrer Zeitplanung sollten Sie darauf achten, dass die wissenschaftliche Hausarbeit erst nach der Zwischenprüfung beantragt werden kann.

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist **in deutscher Sprache** abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die Hausarbeit auch vollständig in der entsprechenden Fremdsprache abgefasst werden, dann mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsstelle.

Für die gesamte Abwicklung Ihrer wissenschaftlichen Hausarbeit (Antrag, Erstellung, Gutachten, Bescheinigung) planen Sie bitte einen **Zeitraum von einem halben Jahr** ein.

Die **Frist für die Anfertigung** beträgt **zwölf Wochen** und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfungsstelle. Diese Frist kann auf Antrag verlängert, jedoch nicht verkürzt werden. Den Beginn dieses Zeitraums können Sie frei wählen.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus gesundheitlichen Gründen ist nur möglich, wenn der Prüfungsstelle bei Erkrankungsbeginn unverzüglich ein **amtsärztliches Attest** vorgelegt wird. Zusätzlich ist ein **formloser Antrag auf Verlängerung** der Bearbeitungszeit notwendig.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die jeweiligen Zulassungstermine zur Ersten Staatsprüfung für Ihre eigene Planung.

Empfohlenes Vorgehen für die Erstellung der wissenschaftlichen Hausarbeit
Die für die wissenschaftliche Hausarbeit **benötigten Meldeunterlagen** können Sie von der Internetseite Ihrer zuständigen Prüfungsstelle herunterladen (siehe dort unter „Prüfungsunterlagen“).

Bevor Sie mit der Anfertigung Ihrer Arbeit beginnen, schicken Sie die Unterlagen bitte an die zuständige Prüfungsstelle. Diese prüft die **Vollständigkeit Ihrer Unterlagen** und das vorgeschlagene Thema. In der Regel teilt Ihnen die Prüfungsstelle innerhalb der **nächsten 10 bis 14 Tage schriftlich mit, ob Ihr Thema genehmigt wurde**. In

diesem Schreiben erfahren Sie auch, wann Sie mit der Arbeit beginnen dürfen bzw. zu welchem Zeitpunkt Sie die Arbeit abgeben müssen.

Ihre fertiggestellte wissenschaftliche Hausarbeit geben Sie - unter Beachtung Ihrer Abgabefrist - in der für Sie zuständigen Prüfungsstelle **persönlich** ab.

Bitte beachten Sie dabei die angegebenen Öffnungszeiten). Bei einer Einreichung **per Post** schicken Sie Ihre wissenschaftliche Hausarbeit bitte **als Einschreiben** zu.

Zusätzliche Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit in digitalisierter Form

Grundlage für die Begutachtung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist die **gedruckte und gebundene Ausgabe** entsprechend §25 (8) HLbG-DV. Zusätzlich **muss** mit jedem Exemplar der wissenschaftlichen Hausarbeit jeweils ein Exemplar in digitalisierter Form im PDF-Format, ausschließlich als CD/DVD – termingerecht und zeitgleich mit den gebundenen Exemplaren in der Prüfungsstelle abgegeben werden. Diese **digitalisierte Version** kann eventuell notwendige Recherchen der Gutachterinnen und Gutachter erleichtern.

Die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit in digitalisierter Form entbindet nicht davon, **zwei gedruckte** und dauerhaft **gebundene (keine Spiralbindung)** Exemplare fristgerecht einzureichen.

Die Weiterleitung der wissenschaftlichen Hausarbeit an die Gutachterinnen und Gutachter liegt **ausschließlich in der Verantwortung der Prüfungsstellen** und darf keinesfalls durch die Kandidaten erfolgen.

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von Gutachterinnen und Gutachtern bewertet und an die Prüfungsstelle zurückgeschickt. Die Prüfungsstelle teilt Ihnen Ihr Ergebnis **schriftlich** mit.

Sollten Sie **mindestens die Note „ausreichend“** bzw. eine Bewertung mit mindestens 5 Notenpunkten erhalten haben, ist dieser Teil der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an den Klausuren und mündlichen Prüfungen erfüllt. Sollten Sie Ihre Arbeit zu spät oder überhaupt nicht abgeben, oder eine nicht ausreichende Leistung erzielt haben, können Sie die wissenschaftliche Hausarbeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **wiederholen**.